

## Stiftungszweck

Auszug aus dem Geschäfts- und Organisationsreglement vom 19. Mai 2015

---

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates wird der Stiftungszweck wie folgt präzisiert:

Die Zuwendungen der Stiftung gehen an Kinder und Jugendliche (bzw. deren Erziehungsberechtigte), wenn diese

- im Kanton Bern leben,
- von Krankheiten und/oder Behinderungen betroffen sind, seien diese physisch oder psychisch, direkt oder indirekt (indirekt meint: die Stiftung kann auch Geschwister kranker oder behinderter Kinder oder Kinder von kranken oder behinderten Eltern berücksichtigen),
- Härtefälle sind, d.h. die nötigen finanziellen Beiträge nicht durch staatliche Versicherungen abgedeckt sind und/oder die materielle Grundsicherung der Familie gemäss SKOS-Richtlinien nicht gegeben ist.

Angesichts der beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen versprechen direkte finanzielle Beiträge an Einzelpersonen die beste Wirkung. Deshalb macht die Stiftung in der Regel keine Zuwendungen an Organisationen und Institutionen.

Um Abhängigkeiten zu vermeiden, dürfen bei Zusagen Folgegesuche in der Regel erst nach frühestens drei Jahren gestellt werden.

---

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Bernhard Ziörjen Maarsen*  
*Geschäftsführer*

*Regina Hämmerli*  
*Sachbearbeiterin Sekretariat*